




Jugend  
& Sex

Was ist erlaubt?

Ein kurzer Überblick  
über die wichtigsten gesetzlichen  
Regelungen zum Schutz der  
sexuellen Selbstbestimmung  
von Kindern und Jugendlichen



**Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).**

**Da Sexualität ein zentraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung ist, hat jeder Jugendliche das Recht, sich darüber zu informieren. Dabei geht es sowohl um die schönen Seiten als auch um Gefahren (sexuelle Gewalt).  
Nachstehend einige wichtige gesetzliche Regelungen, die Kinder, Jugendliche und Eltern kennen sollten.**

## **Schutz von Kindern**

Sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern **unter 14 Jahren** sowie die Anstiftung zu sexuellen Handlungen sind als (schwerer) **sexueller Missbrauch strafbar** (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren). Dies gilt nicht nur für den Geschlechtsverkehr selbst, sondern z. B. auch für Petting oder die Aufforderung zur Selbstbefriedigung. Hierbei ist es unerheblich, ob das Einverständnis des Kindes oder der Eltern vorliegt oder nicht.

**Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern vornehmen, machen sich strafbar.** Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs ist strafbar. Auch das sogenannte Cyber-Grooming (gezielte Anbahnung sexuell motivierter Kontakte im Internet zu Minderjährigen) ist strafbar (§ 176 StGB).

Ebenso können Eltern, die ihren Kindern sexuelle Handlungen ermöglichen, strafrechtlich belangt werden (§ 180 Abs. 1 StGB).

# Schutz von Jugendlichen

Ab 14 Jahren ist man nach dem Gesetz kein Kind mehr sondern Jugendlicher.

**Freiwilliger Sex unter Jugendlichen** aber auch mit Erwachsenen ist grundsätzlich **erlaubt**.



**Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen gibt es aber Grenzen.** Als sexueller Missbrauch von Jugendlichen sind daher sexuelle Handlungen strafbar, wenn:

- eine Zwangslage ausgenutzt wird (z. B. bei einer Ausreißerin),
- diese gegen Bezahlung geschehen (minderjährige Prostituierte)

(§§ 180 bis 182 StGB).

Als **sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen** sind sexuelle Handlungen mit Minderjährigen strafbar, wenn:

- der Sexualpartner das eigene Kind oder das Kind des Ehegatten, Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist oder
- ein besonderes Betreuungs- und daher Abhängigkeitsverhältnis (vom Lehrer/in, Ausbilder/in, Trainer/in, etc.) ausgenutzt wird.

Wenn das Opfer **noch keine 16 Jahre** ist, genügt ein Rechtsverhältnis, das der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung dient, z. B. Vertretungslehrer (§§ 174, 176 StGB).

**Unabhängig vom Alter** gelten sexuelle Handlungen als **sexueller Missbrauch**, wenn

- die eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit ausgenutzt wird (z. B. Betäubung durch Medikamente, Alkohol oder Drogen, Krankheiten oder Behinderungen, § 179 StGB).

# Sexuelle Gewalt

## Sexuelle Nötigung

Wer eine Person mit Gewalt, durch Drohung oder unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage zu sexuellen Handlungen zwingt, macht sich strafbar (§ 177 StGB).

Als **sexuelle Nötigung** ist beispielsweise strafbar, das Opfer solange zu schlagen oder mit Schlägen zu bedrohen, bis es seinen Widerstand gegen intime Berührungen aufgibt.

**Vergewaltigung** ist ein besonders schwerer Fall einer sexuellen Nötigung, bei dem der Täter in den Körper des Opfers eindringt.

## Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigungen wie z. B. die Bezeichnung als Schwuchtel oder Schlampe, das Berühren von Brüsten, die Aufforderung zum Oralverkehr oder anzügliche Telefonkontakte können als Beleidigung mit sexuellem Hintergrund nach § 185 StGB strafbar sein.



# Aufsichtspflichten

Wer Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren vermittelt (z. B. Kontakt herstellt), hierfür Gelegenheit schafft oder Vorschub leistet (z. B. durch Überlassung von Räumen), macht sich strafbar (§ 180 StGB). Für Eltern und sonstige Aufsichtspersonen stellt sich daher oft die Frage, was sie erlauben dürfen bzw. wann sie sich strafbar machen.

## ... bei Ausflügen

Auch bei Zeltlagern, Klassenfahrten u. ä. dürfen Erwachsene keine Gelegenheit für sexuelle Handlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren schaffen, d. h. die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrer, Trainer, ...etc.) müssen entsprechende Maßnahmen (z. B. getrennte Schlafräume) ergreifen.

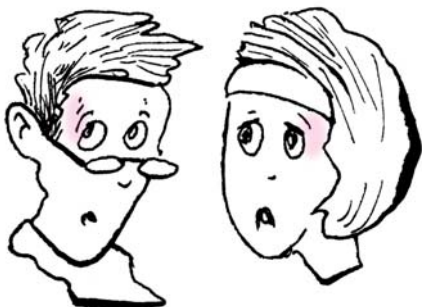
## ... zu Hause

Für personensorgeberechtigte Eltern gilt dieser Straftatbestand nur eingeschränkt. Solange sie ihre Erziehungspflicht nicht grob verletzen, dürfen sie erlauben, dass Sexualpartner ihrer Kinder bei ihnen übernachten.

Ein grober Verstoß liegt aber regelmäßig vor, wenn das eigene Kind jünger als vierzehn Jahre ist bzw. der Sexualpartner wesentlich älter als das Kind ist.

## ... im Urlaub

Eine gesetzliche Regelung, ab wann Jugendliche alleine oder mit Freunden in den Urlaub fahren dürfen, gibt es nicht. Dies entscheiden die Personensorgeberechtigten, d. h. in der Regel die Eltern.



# Bilder, Videos, ...etc.

## Entwürdigende Bildaufnahmen

Wenn Aufnahmen über das Internet verbreitet werden, um Personen lächerlich zu machen oder sie bloßzustellen, spricht man von Cyber-Mobbing. Es ist jedoch verboten, Fotos von Personen herzustellen oder weiterzugeben, die deren Hilflosigkeit zur Schau stellen (z. B. Unfallopfer, Betrunkene, etc.) oder die geeignet sind, deren Ansehen zu schaden (§ 201a StGB).

## Pornographie

Pornographie ist eine plakative Darstellung von Sexualität, bei der zwischenmenschliche Beziehungen und soziale Aspekte ausgeklammert werden. Pornographische Medien dürfen Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich gemacht oder öffentlich angeboten werden. Der Handel unter Erwachsenen ist jedoch erlaubt. **Auch Jugendliche machen sich bei der Weitergabe von Pornographie an Minderjährige strafbar**, beispielsweise durch Überlassung von DVDs (§ 184 StGB) oder Hochladen in das Internet ohne strikte Alterskontrolle (§ 184d StGB).

## Kinder- und Jugendpornographie

Die Herstellung, die Verbreitung sowie der Erwerb und Besitz von **Kinder- und Jugendpornographie ist eine Straftat** und das Gesetz sieht hierfür stets eine Freiheitsstrafe vor, weil sie die Traumatisierung der Opfer des sexuellen Missbrauchs verstärkt. Pornographische Inhalte sind insbesondere kinder- bzw. jugendpornographisch, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen zum Gegenstand haben oder ein ganz oder teilweise unbedecktes Kind bzw. einen ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (Posendarstellung). Als Kinderpornographie strafbar ist zudem die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes. Auch die Veranstaltung und der Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen sind strafbar (§§ 184b bis 184h StGB).

KLICK



### Recht am eigenen Bild

Ein Handy ist heute fast immer zur Hand, um Fotos und Videoaufnahmen von Freunden oder anderen Personen zu machen.

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts dürfen Fotos und Videos von Privatpersonen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten veröffentlicht oder verbreitet werden. Hierunter fällt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos in einem Sozialen Netzwerk. Die Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt, auch dann, wenn der Täter ein Jugendlicher ist (§§ 22, 33 KunstUrhG).

Darüber hinaus ist es zum Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs strafbar, **ohne Einwilligung** Fotos von Personen zu machen, die sich in ihrer Wohnung oder in einem besonders geschützten Raum (z. B. Toilette, Umkleidekabinen) befinden (§ 201a StGB).

### Nacktaufnahmen

Unter **Sexting** versteht man den Austausch von Nacktaufnahmen der eigenen Person über das Internet. Sexting birgt das Risiko, dass diese intimen Bilder vom Empfänger weiter gegeben werden. Die Veröffentlichung im Netz ohne Zustimmung des Abgebildeten ist eine Straftat (§§ 22, 33 KunstUrhG), die das Opfer häufig schwer belastet. Strafbar ist es zudem, Fotos von nackten Kindern/Jugendlichen anzufertigen oder anzubieten, um diese zu verkaufen bzw. solche Fotos für sich selbst oder andere Personen zu kaufen (§ 201a StGB).

# Links und Adressen!

## Sexueller Missbrauch

- Hilfeportal sexueller Missbrauch  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
Service-Hotline: 0800 22 55 530
- [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de) | Tel. 0800 111 0333
- Deutscher Kinderschutzbund | [www.dksb.de](http://www.dksb.de)
- Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt  
[www.kibs.de](http://www.kibs.de)
- Hilfeportal gegen sexuelle Gewalt | [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

## Probleme im Internet

- [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)
- [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- Soziale Netzwerke bieten regelmäßig anonyme Beschwerdestellen.
- Alle Polizeidienststellen

## Schutz von Kindern

- [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de)
- [www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de)

## Allgemeine Fragen zur Sexualität, Gesundheit und Verhütung

- [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
[www.loveline.de](http://www.loveline.de)

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Inhalts der Broschüre sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen, die über die Links erreicht werden, kann nicht übernommen werden.

## Impressum

Gestaltung/Text: Udo Schmidt, Thomas Keller,  
Marie Hesse, Bettina Eickhoff  
Layout: Ibañez Design, Regensburg  
Illustrationen: Peter Engel, Regensburg  
® ZBFS Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstraße 46, 80335 München  
Stand: März 2015



Zentrum Bayern  
Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt